

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Bergen über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Bergen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 23.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 Euro
1.stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 Euro
2.stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	17,00 Euro

§ 2

Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.07.2024 in Kraft.

Bergen, den 24.05.2024



Günter Ackermann
Bürgermeister



-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.